ENERGIE-SPAR-PFARRE

Orte des Glaubens wirken auf Menschen, geben Halt und sind Vorbild. Ein kluger und zukunftsweisender Umgang mit Energie und Technik und ein verantwortungsvoller und schöpfungsbewusster Lebensstil in konfessionellen Einrichtungen wirken somit doppelt.
Kirchen, Gebetshäuser, Pfarrhöfe, Pfarrheime und Bildungshäuser sind bedeutende Energieverbraucher und können daher einen wesentlichen Beitrag für die Erreichung der Ziele des Landes leisten. Dazu ist es notwendig die bestehenden Erneuerbaren Ressourcen auszubauen und auch alle Einsparpotentiale bestmöglich zu nutzen.

Diese niederösterreichische Entwicklung baut auf drei Säulen auf:

- Unabhängigkeit - Unsere Energieversorgung ist sicher, weil wir durch erneuerbare Energieträger unabhängig sind.
- Innovation - Unser Verbrauch sinkt und unsere Wettbewerbsfähigkeit steigt.
- Nachhaltigkeit - Unsere Lebensqualität wächst, weil wir nachhaltig handeln.

Was wird gefördert?

Förderungsfähige Vorhaben:

- Errichtung oder Nachrüstung eines Stromspeichers im Zusammenhang mit einer bestehenden, neu errichteten oder erweiterten PV-Anlage zur primären Eigenstromversorgung des Förderwerbers und jene erforderlichen Maßnahmen, welche für den Umbau und der Implementierung des Stromspeichers gegebenenfalls erforderlich sind (z.B. Tausch des Wechselrichters, zusätzliche Leitungsführung).
 Hinweis: Die Errichtung oder Erweiterung einer PV-Anlage ist nicht förderfähig.
- Optimierung der Heizungsanlage (Heizungsverteilung, Hydraulik, Regelung, Dämmung), Anschluss an eine Biomasse-Nah- und Fernwärmeanlage, Einbau bzw. Umstellung auf eine Biomasse- oder Wärmepumpenheizung, Einbau oder Austausch einer Sitzbankheizung auf eine ortsfeste Sitzbankheizung mit zentraler Regelung, Einbau oder Austausch einer Solaranlage oder Brauchwasserwärmepumpe.

- Thermische Sanierung eines Gebäudes wie z.B. Dämmung der obersten Geschoßdecke, Fußbodendämmung, Außendämmung, Fenstertausch etc.

Förderungsvoraussetzungen:

Förderungen können gewährt werden, wenn

- vor Projektbeginn eine unabhängige Beratung (im Ausmaß von bis zu vier Stunden) durch die „Energieberatung NÖ“ in Anspruch genommen wird,
- die Antragstellung mittels des dafür vorgesehenen Formulars samt Beratungsprotokoll der „Energieberatung NÖ“ und die Investitionsnachweise (dazu Rechnungen und Zahlungsnachweise) der empfohlenen und umgesetzten Maßnahme/n bei der Förderstelle bis längstens 31.12.2028 eingereicht werden.

Wer wird gefördert?

Diese Förderung richtet sich an Pfarren in Niederösterreich, Eigentümer und Erhalter von Kirchen, Gebetshäusern, Pfarrhöfen, Pfarrheimen und Bildungshäusern anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften in Österreich, deren Gebäude sich in Niederösterreich befinden und Öffentlichkeitswirksamkeit haben.

Wie bekomme ich die Förderung?

- Projektbeginn durch Anmeldung bei der „Energieberatung NÖ“,
 Tel. 02742 / 22 144
- Durchführung der Energieberatung VOR ORT mit Protokollerstellung und Empfehlung der Maßnahme/n durch die Energieberatung NÖ
- Umsetzung der empfohlenen Maßnahme/n
- Vorlage der Endabrechnung und Förderungsunterlagen unter Verwendung des dafür vorgesehenen Antragsformulars, dieses ist vollständig auszufüllen, und Beilage folgender Unterlagen:
 - Beratungsprotokoll der Energieberatung NÖ
 - Empfohlene Maßnahme/n durch die Energieberatung NÖ
 - Vollständig ausgefülltes Endabrechnungsformular und dazugehörige Rechnungskopien und Zahlungsnachweise
 - Fotografische Dokumentation des durchgeführten Fördervorhabens

Antragsformulare und Richtlinie der Förderung stehen als Download unter https://noel.gv.at/noe/Energie/Foerd_Energie-Spar-Pfarre.html zur Verfügung.

Einreichung

Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energiewirtschaft (RU3)
Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten;
per Onlineantrag unter https://www.noel.gv.at/noe/Energie/Foerd_Energie-Spar-Pfarre.html

Für Rückfragen und Informationen
E-Mail an: post.ru3-ek@noel.gv.at
Tel.: 02742/9005 – 15217 oder 14790

Wie hoch ist die Förderung?

- Stromspeicher inkl. der gegebenenfalls erforderlichen Umbauten und/oder Austausch von Komponenten (z.B. Wechselrichtertausch und/oder zusätzliche Leitungsführung):
 30% der förderfähigen Investitionskosten, max. € 3.000,00 als nicht rückzahlbare Beihilfe.
- Optimierung der Heizungsanlage, Einbau oder Austausch einer Biomasse- oder Wärmepumpenheizung auf eine biogene Heizungsanlage oder Wärmepumpenheizung, Anschluss an eine Biomasse-Nah- oder Fernwärmeanlage, Einbau oder Austausch einer Sitzbankheizung auf eine ortsfeste Sitzbankheizung mit zentraler Regelung, Einbau oder Austausch einer Brauchwasserwärmepumpe oder einer thermischen Solaranlage auf eine Brauchwasserwärmepumpe oder thermische Solaranlage:
 30% der förderfähigen Investitionskosten, max. € 5.000,00 als nicht rückzahlbare Beihilfe.
- Tausch einer Öl- oder Gasheizung auf eine Biomasse- oder Wärmepumpenheizung oder auf den Anschluss einer Biomasse-Nah- oder Fernwärmeanlage:
 30% der förderfähigen Investitionskosten, max. € 10.000,00 als nicht rückzahlbare Beihilfe.

- Maßnahmen zur thermischen Sanierung:
 30% der förderfähigen Investitionskosten, max. € 5.000,00 als nichtrückzahlbare Beihilfe.

Pro Förderwerber können für die Summe ihrer Maßnahmen in der geltenden Förderperiode bis max. € 10.000,00 Förderung als nicht rückzahlbare Beihilfe im Rahmen der gegenständlichen Richtlinie gewährt werden. Gefördert werden die Nettoinvestitionskosten, Eigenleistungen können nicht gefördert werden.

Hinweis - Doppelförderung

- Eine Kumulierung der einzelnen Fördermaßnahmen Bund/Land/Gemeinde ist möglich, sofern in den einzelnen Richtlinien keine Einschränkungen diesbezüglich bzw. in Richtung Förderhöchstsatz und Fördergrenze vorgegeben sind.

Wie lange bekomme ich die Förderung?

Diese Förderaktion tritt mit **01.01.2027** in Kraft und ist gültig bis **31.12.2028**. Die Richtlinie aus 2023 ist damit außer Kraft gesetzt. Späteste Einreichung: 31.12.2028. Nach diesem Zeitpunkt ist die Einreichung umgesetzter Maßnahmen nicht mehr möglich.

Durchgeführte Energieberatungen vor dem 01.01.2027 werden rückwirkend anerkannt.

Übergangsfrist:
Förderanträge aus der vorigen Förderperiode (Datum der (Schluss-)Rechnung der umgesetzten Maßnahme/n 01.07.2023 bis 30.12.2026) werden bis 30.06.2027 angenommen.

Grundlage dieser Förderaktion bildet die von der NÖ Landesregierung beschlossene „Richtlinie zur Förderung von Investitionen und Maßnahmen im Bereich Umwelt, Energie und Klimaschutz“.